

## Der Schutz von Wettbewerb und Geistigem Eigentum

### Informationen zu den Veranstaltungen des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht in den Schwerpunktbereichen

Stand: 18.10.2021  
Prof. Dr. Jörg Fritzsche

1. Organisatorische Fragen und Seminarthemen
2. Die vom Lehrstuhl betreuten Fächer im Überblick
3. Schwerpunktbereiche seit Sommersemester 2016 bzw. 2022
4. Wechsel von alten in neue Fassungen der Schwerpunktbereiche

Mit diesem Dokument möchte der Lehrstuhl über **Fächer und Lehrveranstaltungen** informieren, die er im Rahmen der **Schwerpunktbereiche** anbietet. Es handelt sich um Vorlesungen und Seminare zum Schutz des Wettbewerbs und von geistigen Leistungen (sog. Geistiges Eigentum).

Die Studienpläne der Schwerpunktbereiche, an denen der Lehrstuhl beteiligt ist, sind unter 3. wiedergegeben. Darin sind die **Fächer des Lehrstuhls** jeweils **fett gesetzt**. Die Fächer anderer Lehrstühle sind nur zu Informationszwecken mit angeführt.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung in den Schwerpunktbereichen sind nach der JAPO und der Studien- und Prüfungsordnung alle Fächer, die in den vom Fakultätsrat beschlossenen Studienplänen (s.u.) aufgeführt sind.

**Allgemeine Informationen zum Schwerpunktbereichsstudium** und zur Universitätsprüfung (sowie zu Studienplänen der Schwerpunktbereiche) sind im Internet auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft unter Studium zu finden, also unter <http://www.uni-r.de/rechtswissenschaft/fakultaet/studium/schwerpunktbereiche/index.html>. Dort findet man auch den Termin der Informationsveranstaltung zum Schwerpunktbereichsstudium (und zur Examensvorbereitung), die immer ca. Anfang Mai und Anfang November stattfindet.

## 1. Organisatorische Fragen einschließlich Seminarthemen

Die **Vorlesungen** kann man **ohne Anmeldung** besuchen. Dies gilt für Studierende der Rechtswissenschaft aus allen Schwerpunktbereichen ebenso wie für Studierende aus anderen Studiengängen (insbes. Medienwissenschaft, Kunstgeschichte etc.) und für Erasmus- und LL.M.-Studierende.

Nebenfach- und ERASMUS-Studierende, die eine **Prüfung** benötigen, können sich im Laufe des Semesters **per E-Mail** beim Lehrstuhlsekretariat mit ihren Kontaktdaten und dem Wunsch nach einer Prüfung **anmelden**. Die Prüfungen finden am Ende der Vorlesungszeit (in aller Regel) **mündlich** statt; im Geistigen Eigentum wird die Prüfung **online** nach vorheriger Anmeldung über den Lehrstuhl und GRIPS abgewickelt.

Für die **aktive Teilnahme an Seminaren** ist eine **Anmeldung** nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft erforderlich, die über das Prüfungsverwaltungssystem **FlexNow** erfolgen muss. Soweit Nebenfachstudierenden die Anmeldung über FlexNow nicht möglich ist, können sie sich beim Lehrstuhl melden.

Auf der Lehrstuhlhomepage finden Sie unter „Seminare“ kurze Hinweise zum **Oberthema** des Seminars im folgenden Semester (z.B. Recht der Werbung, Recht der Musik). Die Seminare umfassen meist Aspekte aus mehreren Schwerpunktbereichen. Jede/r Teilnehmer/in bekommt ein zum gewählten Schwerpunktbereich passendes Thema; bei einer frühen vorbereitenden Teilnahme sind auch Themen aus dem BGB (oder HGB) möglich, die zum jeweiligen Oberthema passen.

Für eine erfolgreiche Teilnahme sollte man sich – insbesondere hinsichtlich der Studienarbeit – für ein Seminar erst anmelden, wenn man zuvor die Vorlesung/en zu dem Rechtsgebiet gehört hat. Auf die Vorlesung zum Wettbewerbsrecht im Winter folgt ein passendes Seminar im Sommer, auf die Vorlesungen zum Kartellrecht und zum Geistigen Eigentum im Sommer ein Seminar im Winter.

## 2. Die vom Lehrstuhl betreuten Fächer im Überblick

Der Lehrstuhl betreut die Fächer des **privaten Wirtschaftsrechts** im engeren Sinne, das man vom Handels- und Gesellschaftsrecht unterscheidet. Sie zählen in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung mit allen zivilrechtlichen Fragen der Internetnutzung gem. § 58 III Nr. 4 lit. c), d) JAPO zum Berufsfeld „Wirtschaft“.

### a) Wettbewerbsrecht (SP 9)

Zum Wettbewerbsrecht im weiteren Sinne zählen *Kartell- und Unlauterkeitsrecht* (Überblick: *Szalai* Einführung in die Grundstrukturen des Wettbewerbsrechts, NJ 2013, 309). Die beiden Rechtsgebiete schützen den Wettbewerb als Grundlage einer marktwirtschaftlich orientierten Ordnung (dazu *Hönn* JuS 2004, 760). Wettbewerb ist das Grundprinzip unserer Wirtschaftsordnung.

Das **Kartellrecht** oder „**Recht der Wettbewerbsbeschränkungen**“ (im EU-Recht: „Wettbewerbsrecht“) sichert den Wettbewerb gegen Beschränkungen, die von den auf den Märkten tätigen Unternehmen ausgehen. Es ist von erheblicher Bedeutung für die gesamte Wirtschaft, denn es soll den Wettbewerb als Institution erhalten. Dazu verbietet es seine Beeinträchtigung durch Absprachen zwischen den Unternehmen und ähnliche Maßnahmen. Es verbietet

z.B. Preis- und Gebietsabsprachen oder in gewissen Grenzen den Preiskampf im Einzelhandel sowie zu hohe Strom- und Gaspreise. Außerdem dient es der Kontrolle von Unternehmensfusionen.

Das Kartellrecht ist eine komplexe juristische Materie: Es lässt sich weder dem Zivilrecht noch dem Verwaltungs- oder dem Ordnungswidrigkeitenrecht eindeutig zuordnen. Denn Verstöße gegen die Vorschriften des Kartellrechts werden mit Sanktionen aus allen drei klassischen Rechtsgebieten belegt, also mit Mitteln des Verwaltungs-, des Ordnungswidrigkeiten- und des Zivilrechts durchgesetzt. Die materiell-rechtlichen Normen bestehen weitgehend aus Generalklauseln, die ein unabhängiges wirtschaftliche Verhalten der Unternehmen auf den Märkten und die Existenz von Wettbewerb gewährleisten. Dabei stehen weitgehend einheitliche europäische Vorschriften (Art. 101, 102 AEUV, FusionskontrollVO) und deutsche Regelungen (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB). – Bezüge bestehen zum Vergaberecht für öffentliche Aufträge, das teilweise ebenfalls im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen geregelt ist, und zu den Beihilfenvorschriften des AEU-Vertrags sowie zu speziellen Regulierungen für Energie- und Telekommunikationsmärkte.

Das Kartellrecht ist in SP 9 (Wirtschaftsrecht) enthalten, ferner in SP 10 a.F. (Verbraucher- und Wettbewerbsrecht), das Telekommunikationsrecht in SP 7 (Recht der Informationsgesellschaft) und SP 9.

Im **Unlauterkeitsrecht** (oder **Wettbewerbsrecht**) geht es um die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, d.h. um eine Kontrolle des Marktverhaltens der Unternehmen, der Art und Weise, wie sie im Wettbewerb auf den Märkten agieren. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verbietet bestimmte Verhaltensweisen im Wettbewerb, die der Durchschnittsgewerbetreibende (oder die Allgemeinheit) als anstößig betrachtet. Beispiele sind etwa die sog. Schleichwerbung (etwa durch Influencer/innen), die Belästigung durch Werbeanrufe oder Werbe-E-Mails, irreführende Werbeangaben, Irreführungen aller Art bis hin zu Bewertungen in Internetportalen und vieles andere mehr. Geschützt werden in erster Linie die Interessen der Konkurrenten und der Verbraucher durch Gewährung zivilrechtlicher Ansprüche. Das EU-Recht macht hier Vorgaben vor allem durch die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken, die viele bisherige Erkenntnisse in Frage stellt. Auch im Lauterkeitsrecht werfen moderne Medien immer wieder neue Probleme auf, z.B. auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Hier werden außerdem Fragen der Anspruchsdurchsetzung bei Rechtsverletzungen behandelt, die sehr ähnlich auch im Presse- und Äußerungsrecht sowie im Geistigen Eigentum gelten.

Das „Recht des unlauteren Wettbewerbs“ ist Teil Schwerpunktbereiche 9 und 10. Es war auch Bestandteil des Schwerpunkts 7 in den Fassungen vor 2016.

## **b) Geistiges Eigentum (SP 7 und SP 9)**

Der *Gewerbliche Rechtsschutz* und das *Urheberrecht* schützen das sog. geistige Eigentum. Das **geistige Eigentum** (Immaterialgüterrecht) ergibt sich aus speziellen Gesetzen, die überwiegend internationale Übereinkommen und/oder europäische Richtlinien zum Hintergrund haben (PatentG, UrheberG, MarkenG). Das europäische Gemeinschaftsrecht hält zunehmend eigene Regelungen bereit (Gemeinschaftsmarke, Gemeinschaftsgeschmacksmuster). Der Ausschließlichkeitscharakter der Rechte des geistigen Eigentums verleiht deren Inhabern eine Monopolstellung, die in einem latenten Spannungsverhältnis zum Kartellrecht steht. Geistige Leistungen werden ergänzend auch durch § 4 Nr. 3 UWG geschützt. – Diese Bereiche werden

im Überblick dargestellt; im Mittelpunkt stehen Fragen des Marken- und Urheberrechtsschutzes in den neuen Medien, insbesondere des Schutzes von Computerprogrammen, Datenbanken und Internetseiten sowie deren Inhalten und die Problematik der Domainnamen. Die Anspruchsdurchsetzung bei Rechtsverletzungen ist ähnlich wie im Presse- und Äußerungsrecht.

### c) **Praktische Bedeutung und berufliche Perspektiven**

Das Recht des unlauteren Wettbewerbs war wegen seiner zentralen Bedeutung für die Werbung für Unternehmen seit jeher ein praktisch wichtiges Rechtsgebiet.

Das Kartellrecht hat in den letzten Jahren an Bedeutung für viele Unternehmen gewonnen. So muss man etwa bei der Gestaltung von Kooperations- und Vertriebsverträgen an kartellrechtliche Grenzen denken, und es gibt zumindest auf europäischer Ebene keine Möglichkeit mehr, die Zulässigkeit behördlich feststellen zu lassen. Die notwendige kartellrechtliche Selbsteinschätzung (compliance) verstärkt den Bedarf an Juristen mit Kenntnissen im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen.

Die Bedeutung des Rechts des Geistigen Eigentums für eine moderne Wirtschaft dürfte auf der Hand liegen. Die berufliche, aber auch die private Internetnutzung führt schnell zu Konflikten mit geistigen Eigentums- oder auch Persönlichkeitsrechten. Durch die technische, ökonomische und gesellschaftliche Entwicklung entstehen hier immer wieder neue Rechtsfragen und Konflikte.

Alle drei oben skizzierten Bereiche nennt man auch den „grünen Bereich“ (nach der Farbe der Dt. Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., GRUR). Die Berufstätigkeit dort ist vielfältig und tendenziell weniger krisenanfällig als die im Gesellschaftsrecht (Mergers & Acquisitions).

Grundkenntnisse der o.g. Fächer sind somit für viele Anwälte und Unternehmensjuristen zunehmend unabdingbar, ebenso für spezialisierte Richter. Dies bestätigt auch ein Blick auf das Berufsfeld 4 „Wirtschaft“ im Zweiten Staatsexamen. Der zugehörige Stoff umfasst nach § 58 Abs. 3 Nr. 4 JAPO neben dem Kapitalgesellschafts- und Kapitalmarktrecht insbesondere das Recht des unlauteren Wettbewerbs, Kartellrecht, Recht des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrecht sowie das Internetrecht (nur Kollisionsrecht, Verbraucherschutz, Urheberrecht, Wettbewerbs- und Kennzeichenrecht, Haftung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen, jeweils im Zivilrecht).

## 3. **Schwerpunktbereiche (seit SS 2016 bzw. ab SS 2022)**

Im Folgenden sind sämtliche Inhalte der einzelnen Schwerpunktbereiche aufgelistet, an denen der Lehrstuhl beteiligt ist. Die Vorlesungen des Lehrstuhls sind jeweils **fett gedruckt**. Bei den anderen Veranstaltungen ist der Regeldozent angegeben.

### a) **Schwerpunktbereich 7 „Recht der Informationsgesellschaft“**

Dieser Schwerpunktbereich widmet sich verschiedenen Rechtsfragen bei der **Nutzung** des Internets und anderer **moderner Medien**. Es geht vor allem um **öffentlich-rechtliche Aspekte**, aber auch um den Schutz von Inhalten und anderen Leistungen durch das Recht des Geistige Eigentums (Immaterialgüterrecht).

<b>SP 7: Recht der Informationsgesellschaft</b>	<b>SWS</b>	
Methodenlehre (Herresthal) + KÜ „Wissenschaftliches Arbeiten“ - entfällt im SP-Studium ab SS 2022, da jetzt Pflichtfach -	2	
Europäisches Rechtsvereinheitlichung (Herresthal, Kingreen/Kühling)	2	
zwei Seminare nach Wahl	4	
<b>Geistiges Eigentum</b> (Holzmüller/Lutzhöft)	2	SS
Telekommunikationsrecht (Kühling)	2	
Datenschutzrecht (Kühling)	2	
Rundfunk-, Presse-, Multimediarecht (Manssen)	1	
KÜ Öffentl. Recht der Informationsgesellschaft (Manssen/Kühling)	1	
Summe bis WS 2021/22	16	
Summe ab SS 2022	14	

### b) **Schwerpunktbereich 9 „Wirtschaftsrecht“**

Dieser Schwerpunktbereich beschäftigt sich mit dem **privaten und öffentlichen Wirtschaftsrecht**, also mit der Regulierung der Wirtschaftstätigkeit von Unternehmen mit europarechtlichen Bezügen (u.a. Grundfreiheiten). Die im folgenden aufgeführten einzelnen Fächer stehen in mannigfaltiger Wechselwirkung zueinander.

<b>SP 9 Wirtschaftsrecht</b>	<b>SWS</b>	
Methodenlehre (Herresthal) + KÜ „Wissenschaftliches Arbeiten“ - entfällt im SP-Studium ab SS 2022, da jetzt Pflichtfach -	2	
Europäisches Rechtsvereinheitlichung (Herresthal, Kingreen/Kühling)	2	
zwei Seminare nach Wahl	4	
<b>Geistiges Eigentum</b> (Holzmüller/Lutzhöft)	2	SS
<b>Wettbewerbsrecht I (unlauterer Wettbewerb) (Fritzsche)</b>	2	WS
<b>Wettbewerbsrecht II (Wettbewerbsbeschränkungen) (Fritzsche)</b>	2	SS
Telekommunikationsrecht (Kühling)	2	
Summe bis WS 2021/22	16	
Summe ab SS 2022	14	

## 4. **Schwerpunktbereiche „a.F.“ / Wechsel?**

Die Übergangsregelung zu neuen Studienordnungen ermöglicht **bis zur mündlichen Prüfung (!)** einen **Wechsel** von einem Schwerpunktbereich a.F. **in einen ähnlichen Schwerpunktbereich n.F.** Ein Formular für den Wechsel steht zur Verfügung unter <http://www.uni-regensburg.de/studium/pruefungsverwaltung/rechtswissenschaft/juristische-universitaetspruefung/index.html> beim Prüfungssekretariat.

Ältere Schwerpunktbereiche und ihre Studienpläne (= Prüfungsfächer) finden Sie auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft unter folgender Adresse:

<http://www.uni-r.de/rechtswissenschaft/fakultaet/studium/schwerpunktbereiche/index.html>.